

Versicherungsschutz für ehrenamtliches Engagement in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Landeskirche hat umfangreiche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen für ehrenamtlich Tätige, die sich **im Auftrag der Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde oder den mitversicherten Einrichtungen** engagieren. Der Versicherungsschutz besteht **automatisch** und ist für die kirchlichen Körperschaften bzw. kirchlichen Einrichtungen und ihre Ehrenamtlichen **prämienfrei**. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Folgende Versicherungen bestehen zum Schutz ehrenamtlich Tätiger in der Landeskirche für Tätigkeiten während dieses Ehrenamtes:

1. **Haftpflicht-Versicherung (Versicherungsschein-Nr. 37817531/FK)** **Versicherer: Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG**

Über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag wird Versicherungsschutz für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ehrenamtlichen in Ausübungen ihrer dienstlichen Verrichtungen gewährt.

2. **Gesetzliche Unfall-Versicherung**

Zudem besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen der öffentlichen Hand. Es besteht Versicherungsschutz für Arbeits- und Wegunfälle. Zuständig ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, www.vbg.de.

3. **Unfall-Versicherung (Versicherungsschein-Nr. 64 703 936/233),** **Versicherer: SV Sparkassen Versicherung Sachsen**

Es besteht - sofern der im Rahmen der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach dem Sozialgesetzbuch VII (s. Ziffer 2.: Gesetzliche Unfall-Versicherung) oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird - Versicherungsschutz für alle Unfälle, auch auf den direkten Wegen zu und vom Veranstaltungsort.

4. **Dienstreise-Fahrzeugschaden-Eigenfonds**

Über diesen wird die Ersatzpflicht der Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Einrichtungen für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen (Kfz) von Ehrenamtlichen, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden, bis zu max. 90% ausgeglichen. Die übrigen 10% oder mehr trägt die jeweilige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung. Ersetzt werden Schäden, die während einer genehmigten Dienstreife mit einem zur dienstlichen Nutzung zugelassenen Kfz entstanden sind. Die Zustimmungserfordernisse sind in § 10 ff. der Verordnung über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO) vom 21. September 1999 (ABl. S. A 190) geregelt.

5. **Erweiterte Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung, Versicherungsschein-Nr. HV-HA 3963758.8, Versicherer: ERGO Versicherung AG**

Für pflichtwidrige und schuldhaftige Handlungen, die einen Vermögensschaden zur Folge haben, besteht die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung. Die Selbstbeteiligung der Kirchengemeinde beträgt 750,- EUR. Der Schaden wird ohne Formular direkt schriftlich bei der Ecclesia gemeldet.

Die Schadenmeldungen für die in Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Versicherungen, die kirchlich tätige Ehrenamtliche schützen, sind auf der homepage der für die Landeskirche zuständigen Ecclesia unter www.ecclesia.de (dort unter: Schadenanzeigen) oder bei dem jeweils für die Kirchengemeinde zuständigen Regionalkirchenamt vorzunehmen. Die Schadenanzeige ist vom zuständigen Leitungsorgan zu unterzeichnen und mit einem Dienststempelabdruck zu versehen. Die Schaden-Notruf-Nummer der Ecclesia lautet: 0171-3392974.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Anke Remberg, Telefon: +49 5231 603-6145; Telefax: +49 5231 603-606145; E-Mail: anke.remberg@ecclesia.de oder an das zuständige Regionalkirchenamt.